



Versicherungsmathematik  
Fachjournalismus

mathconcepts Kleinlein  
Dipl.-Math. Axel Kleinlein  
Mehringdamm 115  
10965 Berlin

Tel.: (+49) 0172-3201601  
a.kleinlein@mathconcepts.de

Berlin, 17.10.2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Ihnen mit dieser Stellungnahme meine Sichtweise auf den Gesetzesentwurf mitzuteilen und stehe selbstverständlich bei Nachfragen zur Verfügung.

Ich hoffe durch meine vielfältigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der Versicherungen und des Verbraucherschutzes (u.a. Allianz Lebensversicherung AG, Stiftung Warentest, Assekurata, Verbraucherzentrale Bundesverband, Bund der Versicherten, Better Finance, Finanzwende) einen Impuls zur Diskussion beitragen zu können.

Sie finden eine Kurzzusammenfassung der Kernpunkte, allgemeine Anmerkungen sowie eine detailliertere Diskussion einiger Passagen des Gesetzentwurfs.

Gerne können Sie meine Stellungnahme im Internet veröffentlichen.

Mit besten Grüßen

Axel Kleinlein

## Kernpunkte der Stellungnahme:

- Es ist **außerordentlich zu begrüßen**, dass mit dem pAV-Reformgesetz die staatlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Renten“) eine **Neuregulierung** erfährt, um bestehende Probleme zu lösen.
- Es ist **außerordentlich zu begrüßen**, dass mit dem pAV-Reformgesetz nun auch in der **Auszahlphase weitere Finanzdienstleister** – nicht nur Lebensversicherer - in den Wettbewerb treten können.

**Um dies zu erreichen, muss für einen Erfolg des Gesetzes zwingend dafür gesorgt werden, dass....**

- In der Auszahlphase muss neben den prozentualen Kosten auf die Leistung auch der Ansatz von Kosten auf das verwaltete Kapital ermöglicht werden. **Die Formulierung im Gesetzesentwurf schließt de facto sämtliche Finanzdienstleister außer Lebensversicherer in der Auszahlphase aus.**
- In der Auszahlphase muss neben den prozentualen Kosten auf die Leistung auch der Ansatz von Kosten auf das verwaltete Kapital ermöglicht werden. **Die Formulierung im Gesetzesentwurf schließt de facto eine teilweise fondsgebundene Vertragsführung im Rentenbezug aus.**
- Bei Auszahlplänen gilt es einen höheren Gestaltungsspielraum zu eröffnen, der eine Anpassung der Auszahlpläne an eine höhere Langlebigkeit ermöglicht. **Ein höherer Gestaltungsspielraum bei Auszahlplänen eröffnet eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse insbesondere in Hinblick auf die Langlebigkeit.**

**Um mit hinreichender Transparenz auch den Informationsbedürfnissen der Vorsorgenden nachzukommen, gilt es zu gewährleisten, dass....**

- Sowohl in den zu Vertragsbeginn ausgehändigten als auch in den jährlichen Informationen benötigen Kunden von Lebensversicherern Informationen darüber, wie die Leistungen in Hinblick auf die Lebenserwartung kalkuliert ist. **Für Lebensversicherungsangebote bedarf es zusätzlicher Informationspflichten.**

## Allgemeine Anmerkungen

Es ist **außerordentlich zu begrüßen, dass mit dem Gesetz eine Novellierung der Regelungen zur staatlich geförderten Altersvorsorge** im Rahmen der sogenannten „Riester-Renten“ erfolgt. Im Rahmen meiner vielfältigen Tätigkeiten im Bereich der Assekuranz und des Verbraucherschutzes durfte ich bereits vorherige Anläufe zu einer solchen Neuregelung begleiten, ohne dass diese zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen wären. Daher möchte ich ausdrücklich den vorgelegten Vorstoß begrüßen.

Auch ist es **außerordentlich zu begrüßen, dass flexiblere, renditestärkere und näher am Verbraucher orientierte Lösungen jenseits der Lebensversicherer** auch in der Auszahlphase ermöglicht werden sollen.

**Bisher bestand de facto ein Verrentungszwang bei Lebensversicherern. Dieser wird mit dem Gesetz grundsätzlich gelockert. Dies ist zu begrüßen, denn...:**

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass dies notwendig ist, um den Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Vorsorge zu ermöglichen, die den Bedürfnissen im Alter entspricht.

Die zu erwartenden zusätzlichen Altersleistungen aus der geförderten Vorsorge werden der Höhe nach nicht die existentiellen Bedürfnisse abdecken können (die beobachtete durchschnittliche Rentenhöhe von 138 € unterstreicht dies). Für die Absicherung der existentiellen Bedürfnisse ist die gesetzliche Rente oder die bAV zuständig ist. Die geförderte Vorsorge kann damit weitere notwendige Ausgaben des Alters unterstützen (altersgerechter Umbau einer Immobilie, Gesundheitsausgaben etc.).

Mit den geplanten Änderungen können durch die geförderte staatliche Vorsorge gerade solche Leistungen ermöglicht werden, die renditestärker, flexibler und passgenauer in der Auszahlphase sind.

Im Rahmen der Stellungnahme werden nur solche Regelungen kommentiert, die ausdrücklich die Produktgestaltung und deren Umfeld betreffen. Die Fragestellung, ob eine staatliche Fondslösung zu präferieren wäre, wird daher nicht diskutiert. Auch inwieweit die vorgelegten Neuregelungen zur Förderung aus verteilungspolitischer Sicht angemessen sind, wird nicht betrachtet.

Ich beziehe mich daher ausschließlich auf die Aspekte, auf die ich als Versicherungsmathematiker (Aktuar) durch meine langjährige Expertise zurückgreifen kann.



## **Anmerkungen zu einzelnen Neureglungen:**

### **Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. AltZertG:**

Hier wird geregelt, dass ergänzende Absicherungen zukünftig bei den staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten nicht mehr vorgesehen sind (mit Ausnahme einer zehnjährigen Rentengarantiezeit). Dies fördert ein Level Playing Field der verschiedenen Angebote - sowohl der Lebensversicherer als auch der anderer Finanzdienstleister, die derartige ergänzenden Absicherungen nicht anbieten können. Es wird damit gewährleistet, dass der Hauptfokus auf der Altersvorsorge liegt und nicht auf anderweitigen Absicherungen.

**Diese Neuregelung ist zu begrüßen.**

### **Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a AltZertG:**

Hier wird die Möglichkeit eröffnet, dass bei einem so genannten Garantieprodukt zukünftig auch nur 80 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen garantiert werden können.

Die Erfahrungen zeigen (siehe etwa die Untersuchungen der Stiftung Warentest oder auch der Finanzwende), dass im Bereich der nichtgeförderten Angebote der Lebensversicherer Angebote mit einer nur 80-Prozent-Garantie höhere Kosten aufweisen als vergleichbare Produkte mit 100-Prozent Garantie oder vollständigem Verzicht auf Garantien.

**Daher sollte an geeigneter Stelle im Gesetz (s.u.) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass keine Schlechterstellung des Kunden durch einen Garantieverzicht auf nur 80-Prozent erfolgt.**

### **Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b AltZertG:**

Insbesondere wird hier klargestellt, dass bei einer Übertragung des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase, das angesparte Kapital in voller Höhe für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen muss. Damit wird verhindert, dass zum Beispiel bei Übertragung auf einen Lebensversicherer neue Abschlusskosten (Zillmerung) erfolgen können.

**Diese Neuregelung ist ausdrücklich zu begrüßen.**

### **Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AltZertG:**

Nach der Neuregelung soll in §1 Abs. 1 Nr. 4a festgelegt werden, dass die Leibrente während der gesamten Auszahlphase gleichbleibt oder steigt und maximal 20% des Kapitals auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers anzulegen ist, und hieraus etwaige Zusatzrentenleistungen gebildet werden sollen.

Diese Regelung ist aus meiner Sicht nicht klar gefasst. Insbesondere ist aus meiner Sicht nicht klar, ob für jeden Vertrag ein getrenntes Vermögen im klassischen Kapital geführt wird und ein weiteres getrenntes Vermögen in Form einer fondsgebundenen Vertragsführung erfolgt. **Es bedarf einer klareren Präzisierung dieser Regelung.**

Grundsätzlich ist eine Flexibilisierung der Kapitalanlage auch im Rentenbezug zu begrüßen. Es sollte daher auch im Sinne eines Level Playing Fields mit Angeboten anderer Finanzdienstleister auch darauf hingewiesen werden, dass auch für deren Produkte analoge Freiheiten in der Kapitalanlage beziehungsweise den Informationspflichten bestehen. **Eine Flexibilisierung der Kapitalanlage sollte allen Anbietern und nicht nur den Lebensversicherern ermöglicht werden.**

Falls eine aufgeteilte Kapitalanlage bei Lebensversicherern angedacht ist, so sollte meines Erachtens in jedem Falle in den Informationspflichten des Versicherers stets festgehalten werden, dass eine jährliche Information über die Aufteilung des noch bestehenden Kapitals erfolgt. **Derartige Informationspflichten sind bislang nicht vorgesehen und sollten ergänzt werden (s.u.).**

Auch ist unklar, wie die gesonderte Administration derartiger Rentenprodukte mit geteilter Kapitalanlage erfolgen soll, wenn nur Kosten in Bezug auf die ausgezahlte Rente erhoben werden können, wie es im Gesetz vorgesehen ist. **Sollte die Kapitalanlage in der Rentenauszahlphase flexibilisiert werden, so ist auch die Möglichkeit von anderen Kostenarten als nur in Bezug auf die Rentenhöhe zu eröffnen (s.u. die Anmerkungen zu § 2 a Absatz 3).**

Zudem verwundert es, dass eine solche Flexibilisierung der Kapitalanlage ausschließlich Lebensversicherern vorbehalten sein soll und anderen Finanzdienstleistern verwehrt werden soll.

### **Neuregelungen des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b AltZertG:**

Die Regelungen nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b sind zu begrüßen und ermöglichen nun endlich die Einführung eines Auszahlplans als alternative Auszahlungsform neben der Leibrente.

**Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nun auch Auszahlpläne als Alternative zur Leibrente möglich sein sollen.**

Jedoch ist in der grundsätzlichen Regulierung des Auszahlplans eine Schlechterstellung im Vergleich zu Lebensversicherern festzustellen, da diese bis zu 20 % des Kapitals „auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners“ führen können.

Eine Heilung könnte erreicht werden, indem §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b wie folgt ergänzt wird:

*zu 80 Prozent oder zu 100 Prozent für einen Auszahlungsplan verwendet wird, wobei der verbleibende Teil des Kapitals auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners angelegt wird, um daraus zusätzliche Auszahlungen in veränderlicher Höhe zu erbringen,*

**Damit wäre ein Level Playing Field gegenüber den Angeboten der Versicherer erreicht, das ansonsten verfehlt würde.**

Auch die Unterpunkte dieser Regelung sind zu diskutieren:

#### **Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b aa) ist zu überarbeiten:**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Auszahlplan mindestens bis 85 zu laufen hat. Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass gerade im Alter des Öfteren ein einmaliger Kapitalbedarf ansteht, der sich nicht über laufende Rentenzahlungen finanzieren lässt (etwa altersgerechter Umbau der Immobilie, gesonderte Gesundheitsausgaben o.ä.).

**Ein kürzer laufender Auszahlplan bis hin zu einer Einmalauszahlung wären zu ergänzen.**

#### **Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b bb) ist zu überarbeiten:**

Diese Regelung sieht eine sehr statische, sehr strikte Kalkulation des Auszahlplans vor. So wird hier ausdrücklich die sogenannte „n-Tel-Methode“ aufgeführt. Insbesondere kann keine Anpassung bei erwarteter höherer Lebenserwartung vorgenommen werden. Im Sinne einer Anpassung an eine steigende Lebenserwartung sollte aber eine Flexibilisierung derartiger Auszahlpläne dahingehend möglich sein, dass zumindest eine Verlängerung der Auszahlphase im Verlauf der Auszahlungsphase ermöglicht wird. Dies könnte etwa über folgende Ergänzung (in **fett**) erreicht werden:

... zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird, **wobei gleichzeitig eine Verlängerung der Auszahlungsdauer möglich sein soll** und ....

Mit einer solchen Ergänzung könnte zum Beispiel gewährleistet werden, dass jährlich nicht nur die Auszahlungshöhe angepasst wird, sondern auch eine Anpassung entsprechend der Steigerung der Lebenserwartung der Kunden erfolgen kann.

Auch sollte (analog wie die Regelung für Lebensversicherer Teile der Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden vorzunehmen) eine analoge Flexibilisierung für andere Finanzdienstleister vorgenommen werden.

**Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b letzter Teilsatz ist zu begrüßen:**

Nach dem Gesetzentwurf wird bezüglich der Entnahme von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgeführt, dass dieses außerhalb der normal laufenden monatlichen Leistungen erfolgen kann. Diese Flexibilisierung im Vergleich zur bisherigen Regelung, die eine solche Entnahme nur zu Beginn der Auszahlphase vorsieht, ist außerordentlich zu begrüßen.

Diese Flexibilisierung ist auch sachgerecht, da sie den Vorsorgenden ermöglicht, möglichst lange im Sparprozess zu bleiben und erst dann das Kapital abzurufen, wenn es benötigt wird. Damit einhergehend, könnte die Entnahmekquote erhöht werden.

**Die Gesetzesbegründung sollte dahingehende angepasst werden.**

### Neuregelungen des §1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG:

Es soll nun der Ansatz von Stornierungskosten auf einhundertfünfzig Euro in den ersten 5 Jahren beschränkt werden und danach keine Stornierungskosten erhoben werden dürfen. **Dies ist zu begrüßen.**

Die hier vorgelegte Formulierung führt jedoch dazu, dass der neue Anbieter durchaus neue Abschluss- und Vertriebskosten erheben kann. Dies hätte zur Folge, dass zum Beispiel Versicherungsunternehmen bei der Aufnahme von Kapital, das bei Vertragswechsel übertragen werden soll, die üblichen Zillmerkosten ansetzen können. So entsteht ein Druck auf den Versicherungsvertrieb, durch Umdeckungen zusätzliche Provisionen zu generieren. Hier wäre zu überlegen, ob ein solcher Ansatz erneuter Abschluss- und Vertriebskosten im Falle einer Übertragung des Kapitals nicht ausgeschlossen werden könnte, so wie es bei Übertragung zum Beginn der Auszahlphase nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b bereits vorgesehen ist.

Dies könnte durch folgende Ergänzung erreicht werden:

*... nach Ablauf dieser Frist oder bei einer Kostenänderung nach § 7c ist die Übertragung jederzeit kostenfrei zu gewähren. **Der aufnehmende Anbieter hat das Übertragungskapital in voller Höhe für den Sparvorgang zu nutzen.***



**Die Neuregelungen des §1 Abs. 1b sind zu begrüßen:**

Hier werden neue Anlagemöglichkeiten eröffnet. Damit wird die grundlegende Idee des Altersvorsorgedepots geregelt und die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen.

**Es ist zu begrüßen, dass neben den bisherigen Finanzanbietern nun eine deutlich größere Auswahl von Anlagemöglichkeiten im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge eröffnet wird.**

**Neuregelungen des §2a Absatz 1 AltZertG:**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit dem Verweis auf andere bereits bestehende Regelungen zur Darstellung der Kostenbelastung innerhalb eines Produkts eine übergreifende Vereinheitlichung geschaffen werden soll.

Dabei ist nicht trivialerweise gewährleistet, dass für alle neuen Anlagemöglichkeiten nach §1 Abs. 1b hinreichende Regelungen bestehen. Dies gilt es zu prüfen.

**Es sollte gewährleistet werden, dass auch für alle neu geschaffenen Anlagemöglichkeiten angemessene Regelungen aufgeführt werden.**

### **Die Neuregelungen des §2a Absatz 3 AltZertG sind zu überarbeiten:**

Zunächst ist festzuhalten, dass nach dem neuen §2a Abs. 1 ausdrücklich über die angesprochenen Basisinformationsblätter nur die Kosten erfasst werden, die in der Ansparphase anfallen. Der Gesetzgeber versucht diesen Makel offensichtlich durch §2a Abs. 3 aufzufangen, indem er darauf hinweist, dass ab Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich „Kosten in Prozent der Leistung“ vorgesehen sein dürfen.

### **Hier bestehen grundsätzliche Probleme, die den Erfolg des gesamten Gesetzes in Frage stellen!**

#### **Problem 1: Mittelbarer Ausschluss aller nicht-versicherungsförmiger Auszahlvarianten:**

Indem nur „Kosten in Prozent der Leistung“ vorgesehen sind, sind sämtliche Dienstleistungsprodukte ausgeschlossen, die eine andere Kostenkalkulation vornehmen.

Auszahlpläne die zum Beispiel auf Fonds oder ETFs basieren sehen eine Kostenkalkulation vor, die in Prozent des verwalteten Kapitals erhoben werden. Derartige Produkte wären nicht möglich, würden nur „Kosten in Prozent der Leistung“ zulässig sein.

#### **Die vorgelegte Formulierung entspricht de facto also einem Verbot sämtlicher nicht-versicherungsförmiger Angebote.**

Hierzu sei erwähnt, dass bei Versicherungsprodukten implizit auch andere Kosten beinhaltet sind, indem die Überschüsse um gerade diese anderen Kosten reduziert sind. Denn zum Beispiel Kapitalanlagekosten werden nicht direkt in das Produkt eingepreist, sondern mindern das Kapitalanlageergebnis und somit die gesamte Überschussbeteiligung und somit auch die Überschussrenten. Sie sind aber in der Ursprungskalkulation nicht gegenüber dem Kunden ausgewiesen.

Eine Heilung könnte zum Beispiel dadurch erfolgen, indem ergänzt wird:

*... darf ab Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich Kosten in Prozent der Leistung oder in Prozent des verwalteten Kapitals vorsehen...*

**Nur mit einer Erweiterung der möglichen Kostenkalkulation in der Auszahlphase kann ein Auszahlplan über andere Finanzdienstleister als Lebensversicherer ermöglicht werden.**

## **Problem 2: Mittelbarer Ausschluss einer Teilrente auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden:**

Nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a sollen auch im Rentenbezug Teile der Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden ermöglicht werden. Derartige Vertragskonstruktionen sehen aber üblicherweise auch Kosten in Höhe des verwalteten Kapitals vor und können nicht allein durch „Kosten in Prozent der Leistung“ dargestellt werden.

**Die vorgelegte Formulierung entspricht de facto also einem Verbot einer Teilkapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden.**

Auch hier könnte eine Heilung dadurch erfolgen, indem ergänzt wird (s.o.):

*... darf ab Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich Kosten in Prozent der Leistung oder in Prozent des verwalteten Kapitals vorsehen...*

**Nur mit einer Erweiterung der möglichen Kostenkalkulation in der Auszahlphase kann eine Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden ermöglicht werden.**

## **Problem 3: Unzureichende Berücksichtigung der Langlebigkeitsannahmen der Lebensversicherer:**

Versicherungsunternehmen erheben in der Auszahlphase zusätzliche „Kosten“, indem sie eine Leistungsminderung aufgrund der angenommenen Sterblichkeit vornehmen. Diese wirken sich wie Kosten aus, haben die gleichen Auswirkungen wie Kosten und sind daher von zentralem Interesse für die Versicherten.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Langlebigkeitsabsicherung durch Ansatz einer besonders vorsichtigen Sterbetafel erfolgt. Diese „vorsichtige Sterbetafel“ ist jedoch nicht eindeutig festgelegt. So differieren die angesetzten Sterbetafeln von Unternehmen zu Unternehmen und zuweilen sogar von Tarif zu Tarif. Auch können aufsichtsrechtliche Anweisungen dazu führen, dass sich diese Sterbetafeln im Vertragsverlauf ändern und damit die Renten direkt gemindert werden können.

Daher ist dringend darauf zu achten, dass hinreichend Informationen über die Auswirkung des Ansatzes der Langlebigkeit an die Kunden gegeben werden. Da nun auch für die Auszahlungsphase ein Wettbewerb zwischen Auszahlplänen und Leibrenten der Lebensversicherer entstehen soll, ist dies zwingend notwendig. Ansonsten würden die Lebensversicherer durch die „Black-Box“ der Verrentung stets einen Vorteil gegenüber allen anderen Produkten haben.

Eine Lösung dieses Problems kann dadurch erreicht werden, indem die Versicherer dazu verpflichtet werden, dem Kunden mitzuteilen, mit welcher Lebenserwartung die Auszahlung kalkuliert ist. Da die Lebenserwartung gewissermaßen das Ende eines durchschnittlichen Auszahlplans beschreibt, kann dann der Kunde eine deutlich bessere Einschätzung darüber vornehmen, wie werthaltig das Produkt ist.

Daher sollte § 2a Abs. 3 um folgenden Zusatz ergänzt werden:

***... Bei einer Leibrente darf das Versicherungsunternehmen nur dann eine vorsichtig angesetzte Sterblichkeitsannahme in der Kalkulation zu Grunde legen, wenn der Kunde zu Beginn der Auszahlungsphase und laufend während der Auszahlungsphase über den Ansatz der kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung informiert wird.***

Die Angabe, der sich verändernden Lebenserwartung ist auch deswegen notwendig, da nur dann der Kunde zum einen erkennen kann, welche Erhöhung der Lebenserwartung durch das Erreichen eines höheren Alters bereits erreicht wurde und zum anderen, wie sich etwaige nachträgliche Änderungen der Sterbetafel auf seinen Vertrag tatsächlich auswirken.

Wir haben in den letzten Jahren gesehen, dass Versicherungsunternehmen in großem Umfang die Rentenfaktoren – u. a. auch wegen Einführung einer neuen Sterbetafel - angepasst haben, meist unbemerkt von den Versicherungsnehmern. Die vor Gerichten geführten Verfahren von Verbraucherschutzorganisationen gegen Anpassung der Rentenfaktoren zu Lasten der Kunden zeigen die Brisanz dieser Thematik. Dieser Brisanz kann nur durch hinreichende Informationen begegnet werden, weswegen auch in §7a in den jährlichen Informationspflichten eine Information über die Lebenserwartung vorgesehen sein sollte.

**Nur mit solchen weitergehenden Informationen zur kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung können die Vorsorgenden einordnen, welche kalkulatorische Belastung in der Auszahlphase vorliegt.**

### Neuregelungen des §7 Absatz 1 AltZertG:

In der ersten Aufzählung finden sich die Angaben, die im individuellen Produktinformationsblatt enthalten sein müssen. Für von Versicherungsunternehmen angebotene lebenslange Leibrenten sind neben den bereits aufgeführten Angaben aber auch Angaben zu der kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung für die individuelle Einordnung des Produkts von grundlegender Bedeutung.

Denn (s.o.) Versicherungsunternehmen erheben in der Auszahlphase zusätzliche „Kosten“, indem sie eine Leistungsminderung aufgrund der angenommenen Sterblichkeit vornehmen. Diese wirken sich wie Kosten aus und sind daher von zentralem Interesse für die Versicherten.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Langlebigekeitsabsicherung durch Ansatz einer besonders vorsichtigen Sterbetafel erfolgt. Diese „vorsichtige Sterbetafel“ ist jedoch nicht eindeutig festgelegt. So differieren die angesetzten Sterbetafeln von Unternehmen zu Unternehmen und zuweilen sogar von Tarif zu Tarif. Auch können aufsichtsrechtliche Anweisungen dazu führen, dass sich diese Sterbetafeln im Vertragsverlauf ändern und damit die Renten direkt gemindert werden können.

Daher ist dringend darauf zu achten, dass hinreichend Informationen über die Auswirkung des Ansatzes der Langlebigkeit an die Kunden gegeben werden. Da nun auch für die Auszahlungsphase ein Wettbewerb zwischen Auszahlplänen und Leibrenten der Lebensversicherer entstehen soll, ist dies zwingend notwendig. Ansonsten würden die Lebensversicherer durch die „Black-Box“ der Verrentung stets einen Vorteil gegenüber allen anderen Produkten haben.

Eine Lösung dieses Problems kann dadurch erreicht werden, indem die Versicherer dazu verpflichtet werden, dem Kunden mitzuteilen, mit welcher Lebenserwartung die Auszahlung kalkuliert ist. Da die Lebenserwartung gewissermaßen das Ende eines durchschnittlichen Auszahlplans beschreibt, kann dann der Kunde eine deutlich bessere Einschätzung darüber vornehmen, wie werthaltig das Produkt ist.

Daher kann § 7 Absatz (1) wie folgt ergänzt werden, indem eine weitere Angabe eingefügt wird, die zwischen Punkt 6 und Punkt 7 einzufügen ist:

...

*6. Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase; darüberhinausgehende Kosten werden vom Vertragspartner nicht geschuldet.*

**6 a. Angaben zu der vom Versicherungsunternehmen angesetzten individuellen kalkulatorischen Lebenserwartung inklusive Sicherheitspuffer.**

*7. Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des §1 ....*

### **Neuregelungen des §7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 AltZertG:**

Hier wird festgelegt, dass die Musterproduktinformationsblätter nach „Art, Inhalt und Umfang mindestens dem individuellen Produktinformationsblatt“ entsprechen.

Hier sollte das „mindestens“ gestrichen werden, da die Musterproduktinformationsblätter einen Einblick darüber geben sollen, auf welcher Informationsgrundlage die Versicherungsnehmer beziehungsweise Altersvorsorge-Betreiber Ihre Verträge abschließen. Ist das Musterproduktinformationsblatt aber ausführlicher, so kann ein falscher Eindruck erweckt werden. Daher sollte das „mindestens“ gestrichen werden:

*„... Die Muster-Produktinformationen entsprechen nach Art, Inhalt und Umfang **mindestens** dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 ...“*

### **Neuregelungen des §7a AltZertG:**

Entsprechend der obigen Ausführungen ist die Auflistung um Angaben zur angenommenen Lebenserwartung zu ergänzen (die kalkulatorisch im Zeitverlauf der Auszahlung stetig steigt).

Dies kann durch folgende Ergänzung erfolgen:

*„7. die Höhe der kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung“*

Zudem ist nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a vorgesehen, dass auch in der Auszahlphase Teile der Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden erfolgen kann. Ist dies der Fall, so sollten die Vorsorgenden laufend darüber informiert werden, in welchem Umfang dies tatsächlich geschieht.

Dies kann durch folgende Ergänzung des § 7a in der Aufzählung erfolgen durch:

*„7. Im Falle einer nach § 1 (1) Satz 1 Nr. 4 a erfolgenden teilweisen Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners die Höhe dieser Kapitalanlage und die Höhe der weiteren Kapitalanlage.“*

### **Neuregelungen des §7 c AltZertG:**

Analog sollte in §7c ein Anbieter eines Altersvorsorgevertrages auch dazu angehalten sein, dem Vertragspartner eine Änderung der Sterbetafel anzuzeigen. Dies ist sachgerecht, da sich analog zu einer Änderung der Kosten eine Änderung der Sterbetafel direkt auf die Höhe der Leistung auswirkt.

Daher ist § 7c AltZertG wie folgt zu ergänzen:

*Ein Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten oder eine Änderung der der Kalkulation zu Grunde liegenden Lebenserwartung anzuzeigen...*

### **Neuregelungen des § 7b VVG Abs. 3:**

Um zu gewährleisten, dass eine hinreichende Information zur angenommenen Lebenserwartung gegeben ist, ist somit auch § 7b VVG Abs. 3 zu ergänzen:

*Der Versicherungsnehmer eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes kann eine Aufstellung der Kosten und Gebühren sowie der angesetzten Lebenserwartung mit Angabe der zugrunde gelegten Sterbetafel verlangen. Bei der Bereitstellung ....*

Für eine Begründung aus Sicht des Versicherungsnehmers siehe die obigen Anmerkungen. Diese Ergänzung in § 7b VVG ist auch deshalb sachgerecht, da nur unter Angabe dieser Informationen eine exakte Nachvollziehbarkeit des Vertrages für einen externen Versicherungsmathematiker möglich ist. Nur eine solche externe Nachprüfbarkeit gewährt aber wie ein Level Playing Field mit den Angeboten der Fondsindustrie.